



ANWALTGRAF

MICHAEL GRAF PATIENTENANWÄLTE | HEINRICH-VON-STEPHAN-STR. 20 | 79100 FREIBURG

vorab per Email muster@muster.de

Vers. AG XY

00000 Musterstadt

MICHAEL GRAF PATIENTENANWÄLTE

MICHAEL GRAF
Fachanwalt für Medizin-/ Versicherungsrecht

GABRIELA JOHANNES
Rechtsanwältin, Patientenanwältin

KATHRIN SCHMIDT-TROJE
Rechtsanwältin, Patientenanwältin

MAUDE LAFORGE
Rechtsanwältin, Patientenanwältin

HEINRICH-VON-STEPHAN-STR. 20
79100 FREIBURG (KANZLEISITZ)

LUDWIG-ERHARD-ALLEE 10
76131 KARLSRUHE (BERATUNGSBÜRO)

SCHUTTERWÄLDERSTR. 4
77656 OFFENBURG (BERATUNGSBÜRO)

TELEFON
+49 (0) 761 - 897 88 610

TELEFAX
+49 (0) 761 - 897 88 619

EMAIL
patienten@anwaltgraf.de

HOMEPAGE
www.anwaltgraf.de

DATUM
06.06.2020

ZEICHEN
Muster-2020

Muster, Michael ./. ...

IZ: 12345678903

Sehr geehrte Frau T.,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 09.03.2015.

1)

Unsere Mandantin nimmt hier ausdrücklich nur die angestellten Ärzten in Haftung, namentlich:

Herrn Dr. J., Musterstraße 02, 00000 Musterstadt

-Antragsgegner („Antragsgegn.“) zu 1)-

Herrn F., Musterstraße 03, 00000 Musterstadt

-Antragsgegner („Antragsgegn.“) zu 2)-

vgl. hierzu unsere bisherigen Anspruchsschreiben und den vorliegenden gerichtlichen Antrag.

2)

Dieses „Gegnerwahlrecht“ steht dem Versicherungsnehmer zu und die Rechtsschutzversicherung ist hieran gebunden, vgl:

„Begehrt der Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung Deckungsschutz für die Verfolgung eigener Ansprüche ("Aktivprozess"), richtet sich die Festlegung des verstoßabhängigen Rechtsschutzfalles i.S. von § 4 (1) Satz 1 Buchst. c) ARB 2004 allein nach der von ihm behaupteten Pflichtverletzung seines Anspruchsgegners, auf die er seinen Anspruch stützt (Fortführung der Senatsurteile vom 19. November 2008 - IV ZR 305/07, VersR 2009, 109 Rn. 20-22; vom 28. September 2005 - IV ZR 106/04,

UST-ID:
DE XYXYXYXYX

GESCHÄFTSKONTO	KONTO	BLZ	IBAN	SWIFT (BIC)
Deutsche Bank	00000000	700 700 24	DE XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	DEUTDEDBMUC

ANDERKONTO	KONTO	BLZ	IBAN	SWIFT (BIC)
Deutsche Bank	00000000	700 700 24	DE YYYYYYYYYYYYYYYYYYYY	DEUTDEDBMUC



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**
Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer

VersR 2005, 1684 unter I 2 und 3; des Senatsbeschlusses vom 17. Oktober 2007 - IV ZR 37/07, VersR 2008, 113 Rn. 3 und 4 sowie des Senatsurteils vom 19. März 2003 - IV ZR 139/01, VersR 2003, 638 unter 1).“

BGH, Ur. v. 24.04.2013 - IV ZR 23/12 - vgl. ANLAGE

3)

Die zwei hier in Haftung genommenen angestellten Ärzte haften jedoch ausschließlich nach Deliktsrecht (und nicht (auch) nach Vertragsrecht i.V.m. § 630a ff. BGB.), vgl.

— vgl. Rehborn, in Vorwerk 9. Aufl., S. 1288, Rn. 111 - vgl. ANLAGE

Dies gilt ebenso für Oberärzte und andere angestellten Klinikärzte, denn ...

„sie schließen keine Verträge im eigenen Namen mit ihren Patienten ab, haften also auch nicht aus Vertrag.“

— vgl. Rehborn, in Vorwerk 9. Aufl., S. 1298, Rn. 160

4)

Folglich ist hier für den Vertragsrechtsschutz kein Raum und es liegt ein ausschließlicher Schadensersatzrechtsschutz vor, vgl.

Landgericht München I v. 21.03.2013, recht und schaden 2014, S. 16 - vgl. ANLAGE

5)

Daher hat Ihre Gesellschaft im vorliegenden Fall Kostenschutz für den Schadensersatzrechtsschutz zu gewähren.

6)

— Es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb dieses Risiko hier nicht versichert sein soll. Da hier unter Betrachtung der zeitlichen Komponente offenkundig schon kein Zweckabschluss vorliegen kann, scheidet ein diesbzgl. Treu-und-Glauben-Einwand Ihrerseits aus.

7)

Folglich besteht hier volle Deckungspflicht Ihrer Gesellschaft. Nach wie vor bieten wir Ihnen -ohne Präjudiz- allein zwecks Meidung weiterer zeitaufwändiger streitiger Korrespondenz gütlich an,

- dass Sie den RS-Fall mit einem Streitwert von nur 340.000,00 EUR (statt 732.805,24 EUR) decken,

- wir dafür den Rechtsschutzfall effektiv weiterführen und -wie gesagt- den Streitwert für Ihre Gesellschaft um EUR 392.805,24, d.h. auf einen Wert von nur 340.000,00 EUR mindern.

8)

Wir fühlen uns an dieses Angebot

14 Tage ab Datum dieses Schreibens

gebunden. Nach Verstreichen der Frist, werden wir unserer Mandantin eine anderweitige Durchsetzung ihrer Ansprüche aus dem vorliegenden RS-Versicherungsvertrag empfehlen, was wir sehr bedauern würden.

Mit freundlichen Grüßen

Vivien Heckert (i.A. für Hr. RA Michael Graf)
Paralegal & Sekretariat

Anlage:

- **Anwaltsvollmacht + Schweigepflichtentbindung**